

# Netznutzungsentgelte für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH Netznutzungsentgelte (netto) ab 01. Januar 2014

**Das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH  
liegt in der Regelzone der Amprion GmbH.**

## Preiskomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Die Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Die Entgelte für die Messung, Ablesung und Abrechnung an der Entnahmestelle des Kunden
- Blindleistung bei Überschreiten der Freigrenze
- Konzessionsabgabe entsprechend der geltenden Konzessionsabgabeverordnung
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Mehrkosten nach Umlage § 19 StromNEV
- Mehrkosten nach Umlage § 17 f. Abs. 5 EnWG-Novelle Offshore-Haftungsumlage
- Mehrkosten nach Umlage § 18 Abs. 1 AbLaV (abschaltbare Lasten)
- Gegebenenfalls Entgelt für die Vorhaltung von Reservenetzkapazität
- Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer

## Preisblätter

Gültig ab 01. Januar 2014

Die Preise der Stadtwerke Waiblingen GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in folgenden Preisblättern:

- **Preisblatt 1:** Jahresleistungspreissystem für die Nutzung des Netzes mit registrierender Lastgangmessung Seite 3
- **Preisblatt 2:** Monatsleistungspreissystem für die Nutzung des Netzes mit registrierender Lastgangmessung Seite 4
- **Preisblatt 3:** Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung Seite 5
- **Preisblatt 4:** Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes bei der Versorgung mit Wärmestrom Seite 6
- **Preisblatt 5:** Messung, Ablesung, Datenbereitstellung und Abrechnung Seite 7
- **Preisblatt 6:** Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität) Seite 8
- **Preisblatt 7:** Abrechnung Mehr-/Minderungen Seite 9
- **Preisblatt 8:** Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) Seite 10
- **Preisblatt 9:** Mehrkosten gemäß Sonderkundenumlage § 19 Abs. 2 StromNEV Seite 11
- **Preisblatt 10:** Mehrkosten gemäß § 17f EnWG-Novelle (Offshore Haftungsumlage) Seite 12
- **Preisblatt 11:** Mehrkosten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Abschaltbare Lasten) Seite 13
- Nacherhebungsklausel Seite 14
- Ansprechpartner Seite 15

## Preisblatt 1: Jahresleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Spannungsebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer	Entgelt Netto		
		Leistungspreis		
<b>Mittelspannung</b>	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	9,41	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	2,52	Ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	63,72	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	0,35	Ct/kWh
<b>Umspannung MS/NS</b>	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	8,52	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	3,06	Ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	76,27	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	0,35	Ct/kWh
<b>Niederspannung</b>	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	9,60	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	3,74	Ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	89,42	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	0,55	Ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17 EnWG-Novelle Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 10); Mehrkosten gemäß Umlage nach §18 Verordnung zu abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Bei Mittelspannungsbezug, jedoch Niederspannungsmessung wird zur Deckung der Umspannungsverluste ein Aufschlag von 3 % auf Arbeits- und Leistungspreis erhoben.

<b>Konzessionsabgabe</b>	0,11	Ct/kWh
--------------------------	------	--------

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

<b>Arbeitspreis für von den Stadtwerken bezogene Blindarbeit</b>	0,92	Ct/kvarh
--	------	----------

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % übersteigt.

## Preisblatt 2: Monatsleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Im Falle einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme einer Entnahmestelle, kann eine Abrechnung des Netzzugangs auf Basis von Monatsleistungspreisen erfolgen. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes den Stadtwerken Waiblingen GmbH mit.

Kommt das Monatsleistungspreissystem zur Anwendung, kann eine rückwirkende Abrechnung auf Basis des Jahresleistungspreissystems nur in Sonderfällen erfolgen.

Der Preis für den Netzzugang nach dem Monatsleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Spannungsebene der Entnahmestelle		Entgelt Netto	
<b>Mittelspannung</b>	Leistungspreis	10,62	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,35	Ct/kWh
<b>Umspannung MS/NS</b>	Leistungspreis	12,71	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,35	Ct/kWh
<b>Niederspannung</b>	Leistungspreis	14,90	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,55	Ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17 EnWG-Novelle Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 10); Mehrkosten gemäß Umlage nach §18 Verordnung zu abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Bei Mittelspannungsbezug, jedoch Niederspannungsmessung, wird zur Deckung der Umspannungsverluste ein Aufschlag von 3 % auf Arbeits- und Leistungspreis erhoben.

<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>0,11</b>	<b>Ct/kWh</b>
--------------------------	-------------	---------------

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

<b>Arbeitspreis für von den Stadtwerken bezogene Blindarbeit</b>	<b>0,92</b>	<b>Ct/kvarh</b>
--	-------------	-----------------

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % übersteigt

### Preisblatt 3: Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung § 12 StromNZV

Bei Kunden ohne Lastgangzähler wenden die Stadtwerke in der Regel die Standardlastprofile nach VDEW bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh an. Auf Wunsch des Letztverbrauchers kann im Einzelfall eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme unter 100.000 kWh eingesetzt werden. Es kommen dann die entsprechenden Preisblätter 1 und 4 zur Anwendung.

<b>Grundpreis</b>	20,00	€/Jahr
<b>Arbeitspreis HT/NT</b>	4,74	Ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV- Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17 EnWG-Novelle Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 10); Mehrkosten gemäß Umlage nach §18 Verordnung zu abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

<b>Konzessionsabgabe HT</b>	1,59	Ct/kWh
<b>Konzessionsabgabe NT</b>	0,61	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

## Preisblatt 4: Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes bei Versorgung mit Wärmestrom

Kundenanlagen mit Speicherheizungen oder Wärmepumpen können per Netznutzung beliefert werden. Die Belieferung erfolgt anhand des zwischen dem Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose.

Bei Kundenanlagen mit getrennter Messung (2 Zählpunkte) für Allgemein- und Heizungsverbrauch wird der Heizungsverbrauch per temperaturabhängiger Lastprognose ermittelt und das Netzentgelt für die Versorgung mit Wärmestrom in Rechnung gestellt. Der Allgemeinstromverbrauch wird über Standardlastprofile ermittelt und nach dem zugehörigen Netzentgelt abgerechnet.

Bei Kundenanlagen mit Einzählermessung und Zweitarifumschaltung wird die NT-Arbeit als Heizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt und entsprechend verrechnet.

Bei Kundenanlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Diese Anlagen können nur nach den Standardlastprofilen gemäß den Konditionen nach Preisblatt 2 beliefert werden. Alternativ ist auf Kundenwunsch ein kostenpflichtiger Umbau der Zählereinrichtung zu beauftragen.

<b>Grundpreis</b>	10,00	€/Jahr
<b>Arbeitspreis HT/NT</b>	2,37	Ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17 EnWG-Novelle Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 10); Mehrkosten gemäß Umlage nach §18 Verordnung zu abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

<b>Konzessionsabgabe HT</b>	1,59	Ct/kWh
<b>Konzessionsabgabe NT</b>	0,61	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

## Preisblatt 5: Messung, Ablesung, Datenbereitstellung und Abrechnung

### Preise für den Messstellenbetrieb:

<b>Einbau, Betrieb und Wartung</b>	1/4-stündlicher Leistungsmessung <sup>(1)</sup>	Mittelspannung		466,80	€/Jahr
		Niederspannung		240,00	€/Jahr
	Nicht leistungsgemessene NS-Messstelle	Eintarifzähler		10,50	€/Jahr
		Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)		19,80	€/Jahr
		Basiszähler nach § 21b Abs.3a und 3b EnWG	Eintarifzähler	10,50	€/Jahr
			Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	19,80	€/Jahr
		Eintarifzweirichtungszähler		19,80	€/Jahr
		Zweitarif-Drehstromzähler mit Spitzenlastmessung <sup>(2)</sup> (inkl. Tarifschaltung)		68,40	€/Jahr
	Stromwandlersatz		33,24	€/Jahr	
	EEG-Einspeisemanagement	Rundsteuerempfänger		21,50	€/Jahr

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Preis für Smart Meter auf Anfrage

### Preise für die Messung und Abrechnung:

#### Mit registrierende Leistungsmessung:

<b>Ablesung/Messung</b>	1/4-stündlicher Leistungsmessung <sup>(1)</sup>	Mittelspannung		307,20	€/Jahr
		Niederspannung		234,00	€/Jahr
<b>Abrechnung</b>	1/4-stündlicher Leistungsmessung <sup>(1)</sup>	Mittelspannung		84,00	€/Jahr
		Niederspannung		84,00	€/Jahr

#### ohne registrierende Leistungsmessung:

Angaben in €/Jahr	jährliche Ablesung		Halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung		
	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung	
Gerät:									
Eintarifzähler	4,20	7,00	8,40	14,00	16,80	28,00	50,40	84,00	
Zweitarifzähler	4,70	7,00	9,40	14,00	18,80	28,00	56,40	84,00	
Basiszähler nach § 21b Abs.3a und 3b EnWG	Eintarifzähler	4,20	7,00	8,40	14,00	16,80	28,00	50,40	84,00
	Zweitarifzähler	4,70	7,00	9,40	14,00	18,80	28,00	56,40	84,00
Eintarif-Zweirichtungszähler	4,70	7,00	9,40	14,00	18,80	28,00	56,40	84,00	
Zweitarif-Drehstromzähler mit Spitzenlastmessung <sup>(2)</sup>	32,40	7,00	37,10	14,00	41,80	28,00	84,10	84,00	

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

### Im Leistungsumfang sind enthalten:

- (1) Lastgangzähler inklusive Messwandlern und Tarifschaltung, Zählerfernauslesung über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss, Datenaufbereitung, Datenbereitstellung per E-Mail und monatliche Abrechnung.
- (2) Jährliche Bereitstellung der Monatsleistungsmaxima seitens des Netzbetreibers zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes (nach § 2 (7) Konzessionsabgabeverordnung). Die Netznutzungsabrechnung erfolgt nach dem Preisblatt 2 für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.

**Preisblatt 6: Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung  
(Reservenetzkapazität)**

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservenetzkapazitäten bestellen.

	0 h bis 200 h	201 h bis 400 h	401 h bis 600 h
<b>Reduktionsfaktor</b>	0,25	0,30	0,35
<b>Entnahmenetzebene</b>	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr
Mittelspannung	23,52	28,22	32,93
Umspannung (Mittel- zu Niederspannung)	26,63	31,95	37,28
Niederspannung	34,30	41,16	48,02

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Für die im Rahmen dieser Reserveinanspruchnahme bezogenen Arbeit werden für den Netzzugang die Arbeitspreise gemäß Preisblatt 1 in Ansatz gebracht.



## Preisblatt 7: Abrechnung von Mehr- und Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie.

Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Auf Grundlage der monatlichen Marktpreise wird gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ein einheitlicher Preis gebildet. Der ermittelte einheitliche Preis wird bei der Abrechnung der Mehr- und Mindermengen zum Ansatz gebracht. Die Preise für den Ausgleich von Mehr- und Mindermengen finden Sie auf der Internetseite der Stadtwerke Waiblingen GmbH.

Mit diesen Entgelten ist ausschließlich die Bereitstellung der über Mehr- und Mindermengen gelieferten Energie abgegolten. Die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

**Preisblatt 8: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

Zum 01. April 2002 trat das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in Kraft. Gemäß des Gesetzes werden daraus entstehende Mehrkosten als Zuschlagszahlung zu den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht.

Gruppe	Die Zuschläge gelten je Abnahmestelle und Jahr	ab 01.01.2014	
<b>A</b>	1. bis einschließlich 100.000 kWh	0,178	Ct/kWh
<b>B</b>	2. für den über 100.000 kWh hinausgehenden Anteil	0,055	Ct/kWh
<b>C</b>	3. oder für den über 100.000 kWh hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierende Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats, Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen	0,025	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG.

Die Höhe des Zuschlages für die ersten 100.000kWh wurde von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2014

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.7.2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14.8.2013 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß §19 Abs.2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14.8.2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 1.1.2012 die für die Erhebungen der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Durch die Umsetzung der Rückabwicklung und der Neuerhebung der Umlagen 2012 und 2013 sowie der Erhebung der Umlage 2014 ergeben sich folgende Zuschläge:

Gruppe	Die Zuschläge gelten je Abnahmestelle und Jahr		ab 01.01.2014	
<b>A</b>	1.	für die jeweils ersten 100.000 kWh	0,092	Ct/kWh
<b>A+</b>	2.	für den über 100.000 kWh hinausgehenden Anteil bis 1.000.000 kWh	0,482	Ct/kWh
<b>A++</b>	3.	für den über 100.000 kWh hinausgehenden Anteil bis 1.000.000 kWh bei Unternehmen des produzierende Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats, Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen	0,532	Ct/kWh
<b>B`</b>	4.	für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil	0,050	Ct/kWh
<b>C`</b>	5.	für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierende Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats, Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen	0,025	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

## Preisblatt 10: Mehrkosten gemäß § 17f EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs.5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbraucher geltend gemacht werden.

Die Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Gruppe	Die Zuschläge gelten je Abnahmestelle und Jahr	ab 01.01.2014	
<b>A</b>	1. bis einschließlich 1.000.000 kWh	0,250	Ct/kWh
<b>B</b>	2. für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil	0,050	Ct/kWh
<b>C</b>	3. oder für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats.	0,025	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Die Netzbetreiber sind verpflichtet die veröffentlichte Offshore-Haftungsumlage Umlage bei den Letztverbrauchern bzw. Lieferanten in Ihrem Netzgebiet zu erheben und an die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

**Preisblatt 11: Mehrkosten gemäß § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)**

Aufschläge aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) welche am 28.12.2012 veröffentlicht wurde.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

Demnach sind zum 01. Januar 2014 folgende Umlagebeiträge seitens der Verteilnetzbetreiber von den Letztverbrauchern zu erheben.

<b>Umlage für abschaltbare Lasten</b>	<b>ab 01.01.2014</b>	
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,009	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

### **Nacherhebungsklausel**

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich.

Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Unterzahlungen auszugleichen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

---

Ihre Ansprechpartner bei den Stadtwerken Waiblingen GmbH sind:

**Netznutzung**

Lieferantenwechsel und Abrechnung

**Kunden-Center**

Telefon 07151 131-322  
Telefax 07151 131-9322  
E-Mail netznutzung@stwwn.de

**Kunden-Center**

Systemadministration Abrechnung

**Frau Karen Sauer**

Telefon 07151 131-186  
Telefax 07151 131-9186  
E-Mail k.sauer@stwwn.de

**Messstellenbetrieb**

Energiedatenmanagement  
Zählerfernauslesung  
Systemadministration Datenaustausch

**Herr Benjamin Ebert**

Telefon 07151 131-320  
Telefax 07151 131-9320  
E-Mail b.ebert@stwwn.de

**Frau Julita Brudlo**

Telefon 07151 131-327  
Telefax 07151 131-9327  
E-Mail j.brudlo@stwwn.de